

Proben für Musikvereine und Chöre unter Corona Regeln ab 07. Juni 2021:

Proben und Aufführungen für Amateurmusik sowie Sitzungen und Versammlungen von Vereinen sind laut der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 13. Mai 2021 in der ab 07. Juni 2021 geltenden Fassung erlaubt (Abhängig von der jeweils gültigen Öffnungsstufe in einem Landkreis). Proben und Aufführungen für Amateurmusik fallen unter Kulturveranstaltungen nach § 21 CoronaVO.

Die aktuell gültige CoronaVO tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Öffnungsstufe 1 - § 21 Abs. 1 Ziffer 1 CoronaVO

Bei einem stabilen Inzidenzwert von unter 100 in einem Stadt- und Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen tritt Öffnungsstufe 1 in Kraft (ein Tag nach Bekanntmachung durch das Landratsamt Konstanz). In diesem Fall sind Kulturveranstaltungen mit bis zu 100 Besuchern **im Freien** wieder möglich. Dies schließt auch Proben und Aufführungen der Breitenkultur (also auch der Amateurmusik) mit ein.

Proben in geschlossenen Räumen sind untersagt.

Der Betrieb für Musikschulunterricht ist in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern erlaubt. Ausnahme Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht.

Es muss nach § 21 Absatz 8 CoronaVO ein *tagesaktueller* negativer Testnachweis, eine Impf- oder Genesenenbescheinigung vorgelegt werden.

Öffnungsstufe 2 - § 21 Absatz 2 Ziffer 1 CoronaVO

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an weiteren 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 und besteht eine sinkende Tendenz, tritt Öffnungsstufe 2 in Kraft. In diesem Fall sind Kulturveranstaltungen mit bis zu *250 Besuchern im Freien* wieder möglich sowie Veranstaltungen im *Innenbereich mit bis zu 100 Personen*.

Der Betrieb für Musikschulunterricht ist in Gruppen von bis zu 20 Schülerinnen und Schülern erlaubt. Auch Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht ist wieder erlaubt.

Es muss nach § 21 Absatz 8 CoronaVO ein *tagesaktueller* negativer Testnachweis, eine Impf- oder Genesenenbescheinigung vorgelegt werden.

Öffnungsstufe 3 - § 21 Absatz 3 Ziffer 1 CoronaVO

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an weiteren 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 und besteht eine sinkende Tendenz, tritt Öffnungsstufe 3 in Kraft. In diesem Fall sind Kulturveranstaltungen mit bis zu *500 Besuchern im Freien* wieder möglich sowie Veranstaltungen im *Innenbereich mit bis zu 250 Personen*.

Der Betrieb für Musikschulunterricht ist in Gruppen von bis zu 20 Schülerinnen und Schülern erlaubt.

Es muss nach § 21 Absatz 8 CoronaVO ein *tagesaktueller* negativer Testnachweis, eine Impf- oder Genesenenbescheinigung vorgelegt werden.

Öffnung bei einer Inzidenz unter 50 - § 21 Absatz 5 CoronaVO

enthält keine weiteren Lockerungen für Veranstaltungen bzw. Musik- und Chorproben

Öffnung bei einer Inzidenz unter 35 - § 21 Absatz 5a Ziffer 1 CoronaVO.

Bei Veranstaltungen *entfällt die Vorlagepflicht eines negativen Testnachweises, einer Impf- oder Genesenenbescheinigung, wenn das Angebot **im Freien** stattfindet.*

Diese Öffnungsstufe (Inzidenz unter 35) liegt im Landkreis Konstanz derzeit vor. Stand: 08.06.2021

Sollte die Inzidenz wieder steigen wird dies das Landratsamt erneut bekannt geben. Wir werden Sie bei Änderungen so schnell wie möglich informieren.

In ALLEN Öffnungsstufen gelten folgende Vorgaben:

- Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzeptes nach § 6 CoronaVO
- Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO:
 1. Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazität nach § 2 CoronaVO: Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Bläsern und Gesang 2 m.
 2. Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
 3. Regelmäßige Reinigung von oft genutzten Oberflächen und Gegenständen
 4. Regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche
 5. Vorhalten von Handwaschmitteln sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher oder andere gleichwertige hygienische Handdesinfektionsmittel.
- Vorlage eines tagesaktuellen Testnachweises, einer Impf- oder Genesenenbescheinigung nach § 21 Absatz 8 CoronaVO
*Ausnahme: bei einer Inzidenz unter 35 **im Freien**.*
- Erfassen der Kontaktdaten von allen Probeteilnehmern § 7 CoronaVO:
 1. Vor- und Nachname
 2. Anschrift
 3. Datum
 4. Zeitraum der Anwesenheit
- Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen § 8 CoronaVO:
 1. Mit Ansteckungssymptomen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust)
 2. Die einer Quarantänepflicht unterliegen
 3. Die keine medizinische Maske oder FFP2 Maske tragen
 4. Die keinen tagesaktuellen Testnachweis, Impf- oder einen Genesenennachweis (Genesenennachweis darf nicht älter als 6 Monate sein), gilt nicht bei einer Inzidenz unter 35 im Freien.

Bei der Teilnahme an Proben ist das Tragen einer medizinischen Maske bzw. eines Atemschutzes grundsätzlich verpflichtend. Diese Verpflichtung gilt nicht in den jeweiligen **Außenbereichen**, sofern das Abstandsgebot von 1,5 m (**empfohlener** Abstand für Musik- und Gesangsproben 2 m) zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Dies kann in der Regel bei bestuhlten Proben angenommen werden, sofern die Sitzplätze so angeordnet sind, dass der Abstand stets eingehalten werden kann. Beim Einnehmen bzw. Verlassen des Sitzplatzes, wenn Personen sich dabei aneinander vorbeibewegen müssen, ohne den erforderlichen Abstand halten zu können, gilt wieder eine Maskenpflicht. Handelt es sich um Gesangsproben oder Proben mit Blasmusikinstrument, darf die Maske am Platz ebenfalls abgenommen werden.

- **Vorlage eines tagesaktuellen negativen Test-, Impf- oder Genesenennachweises (§ 21 Absatz 8 CoronaVO i.V.m. § 5 CoronaVO)**

✓ **bei einer Inzidenz unter 35 NUR in geschlossenen Räumen erforderlich**

Bitte beachten: Sie sind nach § 21 Abs. 8 Satz 2 CoronaVO zur Überprüfung verpflichtet, ob Ihr Teilnehmer oder Ihre Teilnehmerin über einen erforderlichen Nachweis verfügt.

Für Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** müssen Sie sich von Ihren Teilnehmern und Teilnehmerinnen entweder einen *tagesaktuellen* negativen Testnachweis (also nicht älter als 24 Stunden) vorlegen lassen. Eine Bestätigung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin selbst, dass er bzw. sie z.B. vom Arbeitgeber negativ getestet wurde reicht nicht aus. Lassen Sie sich den Testnachweis vorlegen (§ 2 Ziffer 7 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung). Siehe auch § 28 b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz zum Thema zugelassene Tests. Ein Test ist nur nach vollendetem 6. Lebensjahr erforderlich.

- Für Schülerinnen und Schüler stellen die Schulen Testnachweise aus die 60 Stunden gültig sind. Diese Testnachweise können für den Zutritt für Ihre Veranstaltung verwendet werden (§ 21 Abs. 8 Satz 3 CoronaVO).
- Wer vollständig geimpft ist und seit der letzten Impfung 14 Tage vergangen sind, benötigt keinen negativen Testnachweis. Lassen Sie sich die Impfbestätigung zeigen und dokumentieren Sie dies. Ebenso das Datum. Vor Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung benötigt Ihr Teilnehmer bzw. Ihre Teilnehmerin einen *tagesaktuellen* negativen Test. Dann muss Ihr Teilnehmer bzw. Ihre Teilnehmerin nicht zu jeder Probe, Sitzung etc. den Nachweis vorlegen.
- Wer einen gültigen Genesenennachweis hat muss ebenfalls keinen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen. Lassen Sie sich den Genesenennachweis zeigen und dokumentieren Sie dies. Ebenso die Gültigkeit des Nachweises. Dieser ist ab 28 Tagen nach zurückliegender Testung der vorherigen Infektion und maximal 6 Monate gültig (§ 2 Ziffer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung). Vor und nach dieser Frist muss Ihr Teilnehmer bzw. Ihre Teilnehmerin nicht zu jeder Probe, Sitzung etc. den Nachweis vorlegen. Nach Ablauf der Gültigkeit muss sich der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin wieder testen lassen. Oder er bzw. sie legt einen Impfnachweis wie oben beschrieben vor.

Weitere Empfehlungen des Freiburger Institutes für Musikermedizin:

1. Die Mitwirkenden sollten auf Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen unbedingt verzichten.
 2. Das Einhalten der Abstandsregel auch im Musizierbetrieb erscheint uns zum Schutz vor Tröpfchenansteckung als sehr wichtig. Der Personenabstand beim Singen und beim Musizieren sollte grundsätzlich mindestens 2 Meter betragen.
 3. Bei Proben in geschlossenen Räumen sollte alle 15 Minuten stoßgelüftet werden.
 4. Es sollte in möglichst großen Räumen geprobt werden (die Mindestraumgröße ergibt sich indirekt auch aus der Einhaltung der Abstandsregeln, auch unabhängig von der grundsätzlich zulässigen Personenzahl in den einzelnen Öffnungsschritten).
 5. Sofern die Möglichkeit besteht, Proben auf nichtöffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.
- Für **Musikunterricht** ist außerdem die neue CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zu beachten
<https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>
- Die jeweiligen Öffnungsstufen werden immer vom Landratsamt Konstanz festgesetzt und bekannt gemacht. Ohne diese Bekanntmachung gelten die Änderungen bei den jeweiligen Lockerungen bzw. bei steigender Inzidenz der Einschränkungen nicht.
Derzeit gilt im Landkreis Konstanz die Öffnungsstufe bei einer Inzidenz unter 35 (Stand 08.06.2021).
Die jeweiligen Bekanntmachungen des Landratsamtes Konstanz finden Sie unter:
<https://www.lrakn.de/Lde/service-und-verwaltung/bekanntmachungen>

Diese Zusammenstellung ist eine Hilfestellung für Sie, um Ihnen die Wiederaufnahme des Probenbeginns zu erleichtern. Die Regelungen können sich jederzeit ändern, so dass die hier gemachten Angaben nicht mehr zutreffen. Wir können und dürfen weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit unserer Angaben garantieren. Wir bitten dafür um Verständnis.